



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 04.08.2016

Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma RUAG Ammotec GmbH, Kronacher Str. 63, 90765 Fürth, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BImSchV) zur Genehmigung einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4 Tonnen je Tag oder mehr an Blei in 92237 Sulzbach-Rosenberg, Annabergweg 9, Flur-Nr. 790/6 der Gemarkung Sulzbach

65

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma RUAG Ammotec GmbH, Kronacher Str. 63, 90765 Fürth, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BImSchV) zur Genehmigung einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4 Tonnen je Tag oder mehr an Blei in 92237 Sulzbach-Rosenberg, Annabergweg 9, Flur-Nr. 790/6 der Gemarkung Sulzbach**

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ergeht folgende

Öffentliche Bekanntmachung

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Die Firma RUAG Ammotec GmbH, Kronacher Straße 63, 90765 Fürth, hat beim Landratsamt Amberg-Sulzbach am 22.04.2016 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf Genehmigung einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Anlagenkapazität von 20 Tonnen je Tag an Blei auf der Flur-Nr. 790/6 der Gemarkung Sulzbach gestellt.

Gegenstand der Genehmigung sind folgende Anlagenbestandteile:

- 2 Beschickungsvorrichtungen
- 2 Schmelzöfen (Fassungsvermögen: 2,0 t je Ofen; Betriebsschmelztemperatur: ca. 450 °C)
- 1 Ringabsaugungssystem
- 1 Stranggießmaschine
- 1 Strangpresse
- 1 Kühlwasserrückkühlanlage
- 1 Spuler
- 2 Temperöfen

Am Firmenstandort Annabergstraße 9 in 92237 Sulzbach-Rosenberg werden von der Firma RUAG Ammotec verschiedene Randfeuergeschosse und Luftgewehrketten aus Blei produziert. Die zur Projektilfertigung notwendigen Bleidrähte sollen zukünftig am Standort in Sulzbach-Rosenberg hergestellt werden. Hierzu soll die aus den oben genannten Anlagenkomponenten bestehende Bleizuganlage mit nachfolgend dargestelltem Produktionsablauf errichtet und betrieben werden:

Die angelieferten Bleibarren werden mittels der beiden automatischen Beschickungsvorrichtungen in die elektrisch betriebenen Schmelzöfen eingebracht und aufgeschmolzen. Die Abluft der beiden Schmelzöfen wird per Ringabsaugung erfasst und über den Abluftkamin in die Atmosphäre abgeleitet. Die Schmelze wird über Metallpumpen der Stranggießmaschine zugeführt. Mit Hilfe der wassergekühlten Kokillen werden aus der Schmelze zylindrische Blöcke hergestellt und anschließend mit Hilfe einer hydraulischen Strangpresse ein Bleidraht gepresst. Der Bleidraht wird anschließend mit einer Flüssigseifenlauge benetzt und auf einen Spuler gewickelt. Anschließend wird der Spuler in einem der beiden Temperöfen getempert. Die Abluft der Temperöfen wird einer Wärmerückgewinnungsanlage zugeführt.

Die Anlage soll ab Dezember 2016 in Betrieb genommen werden.

2. Durchführung und Abwicklung des Verfahrens

Zuständig für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Die rechtliche Prüfung hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

3. Einsichtnahme in die Antragsunterlagen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Öffentlichkeit nach Maßgabe des § 10 BImSchG beteiligt.

Der Antrag mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen liegt in der Zeit vom

**Donnerstag, den 11. August 2016 bis einschließlich
Montag, den 12. September 2016 (Auslegungsfrist)**

- im Historischen Rathaus der Stadt Sulzbach-Rosenberg, Haupt- und Personalamt, Luitpoldplatz 25, 92237 Sulzbach-Rosenberg, Zim. 8, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und am

- Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, Gebäude 1, Zim. 153, 2. Stock, 92224 Amberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag
Mittwoch, Freitag

von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Im Zeitraum vom

**Donnerstag, den 11. August 2016 bis einschließlich
Montag, den 26. September 2016**

können Einwendungen gegen das oben genannte Vorhaben **schriftlich** beim

- Landratsamt Amberg-Sulzbach, Abteilung Immissionsschutz, Schloßgraben 3, 92224 Amberg oder bei der
- Stadt Sulzbach-Rosenberg, Luitpoldplatz 25, 92237 Sulzbach-Rosenberg,

erhoben werden.

Die Einwendungen müssen mit Angaben von Name und Anschrift des Einwenders erhoben werden sowie den geltend gemachten Belang und gegebenenfalls das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach kann form- und fristgerecht erhobene Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtern.

4. Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen

Ob ein Erörterungstermin nach Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen in oben genannter Angelegenheit stattfindet, entscheidet das Landratsamt Amberg-Sulzbach nach Ablauf der Einwendungsfrist (26.09.2016) im Rahmen einer Ermessungsentscheidung unter Berücksichtigung des § 14 der 9. BImSchV (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG). Das Ergebnis der Entscheidung wird zeitnah öffentlich bekannt gegeben.

Falls das Landratsamt Amberg-Sulzbach entscheidet, einen Erörterungstermin durchführen, so findet dieser statt am

**Donnerstag, den 13. Oktober 2016, Beginn 14.00 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Sulzbach-Rosenberg, Luitpoldplatz 25, 92237
Sulzbach-Rosenberg**

5. Gründe für den Wegfall des Erörterungstermins

Gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobene Einwendung nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Eine öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgt in diesem Fall nicht

6. Sonstige Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller bzw. den beteiligten Behörden, unkenntlich gemacht werden kann, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
- b) Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendung erhoben haben, im Rahmen eines eventuellen Erörterungstermins erörtert werden,
- c) Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zu geben ist.
- d) Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin, Abgabe von Stellungnahmen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- e) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Amberg-Sulzbach entschieden.
- f) Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Amberg, den 3. August 2016
Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez. Diemut Aures
Regierungsdirektorin